



Die Musikschule

Hinweise und Leitlinien

Hinweise erarbeitet vom Kulturausschuß des Deutschen Städtetages

Leitlinien verabschiedet vom Präsidium des Deutschen Städtetages am 30.09.1999 in Düsseldorf

Bearbeitung: Raimund Bartella
Dr. Jürgen Grabbe
Gabriel Engert
Dr. Enoch Lemcke
Rainer Mehlig
Regine Meißner
Dr. Oliver Scheytt

Textverarbeitung: Claudia Schümann

Die Musikschule

Hinweise und Leitlinien

I. Einleitung

Städte, Gemeinden und Kreise unterhalten in der Bundesrepublik Deutschland annähernd 1000 öffentliche Musikschulen als Einrichtungen des Bildungswesens und der kulturellen Grundversorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Über 1 Mio. Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene nehmen aktuell am Unterricht der Musikschulen - meist über Jahre hinweg - teil.

Die Tradition der Musikschulen reicht bis in das 19. Jahrhundert zurück. In Westdeutschland haben sich die Kommunen und der 1952 gegründete Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM) im Bewußtsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Musikkultur um den kontinuierlichen Aufbau eines Musikschulnetzes bemüht. Hieraus hat sich Anfang der 70er Jahre die Musikschule zu einem wichtigen Bestandteil der kulturellen Grundversorgung entwickelt.

Die neuen Bundesländer können ebenfalls auf eine jahrzehntelange und bewährte Musikschulgeschichte zurückblicken. Auf deren Gebiet wurden ab 1947 die ersten Musikschulen gegründet, Richtlinien zur Arbeitsweise der Musikschulen erstellt, Lehrpläne entwickelt und die Musikschullehrer den Lehrern an allgemeinbildenden Schulen - im Gegensatz zu den noch heute geltenden Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland - gleichgestellt. Ihre Finanzierung erfolgte - anders als in den alten Bundesländern - durch den Staat. Nach der deutschen Vereinigung sind

auch die Musikschulen in den neuen Ländern dem Verband deutscher Musikschulen beigetreten.

Der Deutsche Städtetag hat 1986 gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag die "Empfehlungen zur Musikschule" verabschiedet. Sie dokumentieren die Musikschulen als einen wesentlichen Bestandteil der kommunalen Kulturpolitik und zeigen in Leitlinien ihre Schwerpunktaufgaben auf. Als Ergebnis dieser Empfehlungen war eine erhebliche Verbesserung des Angebotes der Musikschulen in der Folgezeit zu verzeichnen, was auch zu einem kontinuierlichen Anstieg der Schülerzahlen bis Mitte der 90er Jahre geführt hat.

Da die Empfehlungen von 1986 allein auf die Betrachtung des Musikschulwesens in den alten Bundesländern gerichtet waren, erscheint eine Fortschreibung schon allein unter dem Aspekt der Einbeziehung der neuen Bundesländer und der dortigen Situation geboten. Darüber hinaus möchte die jetzige Empfehlung aber auch neuere Entwicklungen bei der Ausdifferenzierung der Musikstile sowie die Integrations- und Verständigungsnotwendigkeiten durch Musizieren und aktives Musikhören in der sich wandelnden Gesellschaft berücksichtigen. Schließlich ist auch die Einbeziehung des Prozesses der Verwaltungsmodernisierung und seine Einwirkung auf die Strukturen der Musikschulen in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen.

II. Funktion und Aufgaben der öffentlichen Musikschulen

Musikschulen sind in der Regel öffentlich getragene Bildungseinrichtungen, die Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen Zugang zum eigenen Musizieren ermöglichen. Sie haben gegenüber den allgemeinbildenden Schulen eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe. Über eine Grundausbildung sowie durch einen qualifizierten und breitgefächerten Instrumental- bzw. Gesangsunterricht werden die Grundlagen für ein lebenslanges Musizieren gelegt. Ergänzt wird der Fachunterricht durch vielfältige Angebote des Ensemblespiels sowie die

Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, Vereinen und Musikgruppen.

Musikschulen verfolgen mit ihren Angeboten vielfältige Aufgaben, die sowohl der Gesellschaft als auch der Entfaltung des Einzelnen zu Gute kommen, denn:

- Musizieren und die Auseinandersetzung mit Musik fördern die Persönlichkeitsentwicklung und Sensibilität des Menschen. Die aktive Beschäftigung mit Musik schafft Öffnungen zu den kulturellen Grundlagen der Gesellschaft.
- Musizieren fördert Kreativität. Diese ist eine Voraussetzung für den schöpferischen Umgang mit dem eigenen Leben und für die Bewältigung von Problemen.
- Durch gemeinsames Musizieren wird das Sozialverhalten entwickelt. Gerade die gegenseitige Rücksichtnahme beim gemeinsamen Musizieren und die notwendige Geduld gemeinsamen Lernens sind wichtige Voraussetzungen sozialintegrierten Verhaltens.
- Musikerziehung und Instrumentalunterricht fördern Konzentration, Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Teamfähigkeit, Fähigkeiten, die allgemein als Schlüsselqualifikationen in Gesellschaft und Wirtschaft gelten.
- Musikschulen integrieren durch gemeinsames Musizieren besondere Zielgruppen, wie Behinderte, sozial Benachteiligte oder ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, wird von den Musikschulen angestrebt.

- Die intensive Auseinandersetzung mit Musik und das Musizieren sind ein Gegengewicht gegen die oft unterschwellige musikalische Reizüberflutung und ermöglichen dem Einzelnen einen bewußten Umgang mit musikalischen Angeboten. Zugleich fördern Musikerziehung und musikalische Bildung die Sensibilität gegenüber der Umwelt.
- In einer Gesellschaft, in der sich soziale und kulturelle Gruppen und Milieus oft relativ unvermittelt gegenüberstehen, ermöglicht die Musikschule, Gräben zwischen diesen zu überbrücken und zu vermitteln.
- Musizieren ermöglicht Menschen aller Altersstufen eine sinnhafte Tätigkeit angesichts zunehmender Freizeit.
- Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten in der Musikschule eine spezielle Förderung, die auch der Vorbereitung auf ein Musikstudium dienen kann.
- Musikschulen tragen mit eigenen öffentlichen Veranstaltungen bzw. Beiträgen zu Veranstaltungen anderer zum kulturellen Gesamtangebot der Kommune bei.

III. Angebotsstruktur und Organisation der öffentlichen Musikschulen

Die Bildungseinrichtung Musikschule wird ihrer Aufgabe durch ein umfassendes, abgestimmtes Konzept gerecht. In der Grundstufe wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig Voraussetzung für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- sowie in Ensemblefächern, die integraler Bestandteil der Ausbildung sind. Ergänzungsfächer, Veranstaltungen und Projekte sind wichtige pädagogische und inhaltliche Elemente des Musikschulkonzepts. Dieses ist im Strukturplan und in den Rahmenlehrplänen für die Unterrichtsfächer durch den VdM als Verband der Träger der Musikschulen festgelegt. Dieses Konzept sichert die Kontinuität und Qualität der Ausbildung an Musikschulen.

Die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben und die Ausbildung eines eigenständigen Profils jeder Musikschule erfordert im Einzelnen folgende Angebotsstrukturen:

Für das Grundangebot:

- Grundstufe (Musikalische Früherziehung und/oder Musikalische Grundausbildung),
- Instrumental-/Vokalfächer (in den Fachbereichen Streich- und Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Vokalunterricht).
- Ensemblefächer sowie Ergänzungsfächer als integraler Bestandteil des Unterrichts.

Für die notwendige Profilbildung im örtlichen Umfeld:

- Öffnung für populäre Musikstile, deren Instrumente und Ensembles,
- Verbindung zu anderen Künsten (Tanz, Ballett, darstellendes Spiel, Musiktheater, bildende Kunst),
- Einbeziehung neuer Medien (elektronische Instrumente, Computer, Video),
- Musikunterricht für Erwachsene, insbesondere auch für Senioren,
- Besondere Angebote für spezielle Zielgruppen (z. B. Behinderte, soziale Randgruppen oder auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger mit anderem kulturellen Hintergrund),
- Begabtenförderung, Wettbewerbe, studienvorbereitende Ausbildung,
- Durchführung von Projekten (Kurse, Workshops, Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen etc.) zur Ergänzung des Unterrichts, zur Erprobung neuer Angebote und zur Gewinnung neuer Zielgruppen.

Hinsichtlich der Organisation der Musikschulen ergibt sich daraus:

- Zur Erfüllung ihres Auftrages bedarf die Musikschule auch in Zukunft der öffentlichen kommunalen Unterhaltsträgerschaft. Sie kann jedoch in unterschiedlicher Rechtsform geführt werden, z. B. als kommunaler Eigenbetrieb. Bei der Wahl einer privatrechtlichen Trägerschaft, z. B. des eingetragenen Vereins, ist sicherzustellen, daß die inhaltliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Kommune gewährleistet ist.

- Die Anforderungen an die Leitung einer Musikschule sind gestiegen. Eine entsprechende Qualifikation sollte neben der pädagogische Kompetenz vorhanden sein, z. B.: Studium des Kulturmanagements, Besuch berufsbegleitender Lehrgänge.
- Es sollten ausschließlich qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung hauptberuflich im Angestelltenverhältnis oder nebenberuflich beschäftigt werden.
- Die Verfügbarkeit eines eigenen, zentral gelegenen Gebäudes ist von großer Bedeutung für die Wirkungsmöglichkeiten der Musikschule in der Stadt. Musikschulen sollten von einer bestimmten Größen an inhaltlich in Fachbereiche (Fachgruppen, Abteilungen) und räumlich in Zweigstellen (Bezirke) gegliedert werden. Die Bildung eines Elternbeirats bzw. eines Gremiums, in dem die unterschiedlichen Nutzergruppen mitwirken können, ist zu empfehlen.
- Gruppenunterricht stellt eine neuere Form der Unterrichtserteilung dar und wird aus organisatorischen, aber auch inhaltlichen Gründen begrüßt.

IV. Qualitätssicherung und Namensschutz der öffentlichen Musikschulen

Zu den Perspektiven kommunaler Musikschulpolitik zählt in hohem Maße die Qualitätssicherung der öffentlichen Musikschulen. Dieser Qualitätsbegriff bedeutet, daß der beschriebene musikalische Bildungsauftrag

- in fachlich musikpädagogischer Verantwortung,
- zum persönlichen Gewinn für den einzelnen Schüler/die Schülerin,

- zur Belebung des kommunalen Musiklebens sowie
- in kulturell - gesamtgesellschaftlicher Perspektive

wahrgenommen und erfüllt wird.

Die Arbeitsqualität der Musikschulen kann durch die Anwendung des neuen Steuerungsmodells und durch Methoden des Qualitätsmanagements entscheidend verbessert und durch die mit ihnen verbundenen Ergebnismessung effektiv verantwortet werden. Diese Instrumente sind zugleich wirkungsvolle Schnittstellen zwischen politischer Steuerungskompetenz und fachlicher Eigenverantwortung. Schließlich sichern sie die Erfüllung des Musikschulauftrags durch Mitarbeiterorientierung und Einbeziehung der Schüler/-Elternperspektive.

Die öffentlich kommunale Trägerschaft oder maßgeblich kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen Willens zu dieser Qualität ist eine Voraussetzung hierfür. Sie schließt die Aufsicht über Einhaltung der Mindestvoraussetzungen ebenso ein wie die Personalverantwortung und die finanzielle Absicherung der Einrichtung und ihres Betriebs.

In der Überzeugung von der Richtigkeit dieses kulturpolitischen Ansatzes legen die Städte - zuallererst zum Wohl und zur eindeutigen Orientierung ihrer Bürger und Bürgerinnen sowie deren Kinder - Wert darauf, daß die Bezeichnung "Musikschule" unmißverständlich den Musikschulen vorbehalten bleibt, die einen pädagogisch ausgereiften Bildungsgang anbieten. Einrichtungen, die häufig nur mit Gewinnabsicht betrieben oder konstitutiv mit Handelsabsicht verbunden sind, sollen nicht "Musikschule" heißen. Privater Musikunterricht von Musiklehrerinnen und Musiklehrern, auch in privaten Instituten erteilt, hat eine ergänzende musikpädagogische Funktion, der Bereiche abdeckt, auf denen die

Musikschulen nicht präsent sein können, er kann aber den kulturellen Bildungsauftrag der kommunalen Musikschulen nicht ersetzen.

Daher befürwortet der Deutsche Städtetag Initiativen auf Länderebene - wie im Freistaat Bayern oder im Land Sachsen-Anhalt - den Begriff Musikschule gesetzlich zu schützen, sofern es sich dabei um einen Schutz des bisher von den Kommunen errichteten Musikschulkonzepts handelt und keine weiteren Standards formuliert werden. Dies sollte umso leichter realisierbar sein, als sich auch die Länder für die Musikschulförderung verantwortlich fühlen und für die existierenden Förderrichtlinien die erwähnten Mindestanforderungen bereits gelten.

Im Gegenzug sichern die Städte die Qualität des Bildungsangebots Musikschule.

Leitlinien zur Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen

Um der besonderen Bedeutung des Musikschulwesens Rechnung zu tragen, orientieren sich die Städte an folgenden Leitlinien.

1. Musikschulen erfüllen eine kultur- und bildungspolitische Aufgabe in den Städten.

Musikschulen sind, wie das Bildungssystem insgesamt, eine öffentliche Gemeinschaftsaufgabe, bei der auch die Länder in der Pflicht stehen. Diese sollten sich angemessen an Betriebskosten, überörtlichen Aufgaben sowie Qualifizierungsmaßnahmen beteiligen.

2. Gleichzeitig sind die Musikschulen aufgefordert, auf sich verändernde gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen zu reagieren. Dies verlangt auch, dass sich die Musikschulen erfolgreich auf einem wachsenden Markt konkurrierender Kultur- und Freizeitangebote positionieren, die Partnerschaft mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen, sozialen Einrichtungen etc. suchen und mit professionellen Kommunikations- und Marketingstrategien ihre Angebote und Leistungen vermitteln.
3. Musikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, die über die Sensibilisierung für das Musizieren, die Auseinandersetzung mit Musik und das Erlernen musikalischer Fertigkeiten hinaus einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllen. Musikschulen fördern die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Konzentration. Sie sind Orte der Integration, des Aufeinanderzugehens, der Öffnung für Unbekanntes und des Miteinander auch unterschiedlicher sozialer bzw. ethnischer Gruppen sowie Kulturen.

4. Musikschulen brauchen ein gesichertes schulisches Konzept, um eine qualitätsvolle Musikausbildung zu gewährleisten. Dieses Konzept umfasst nicht nur die Instrumentalmusik mit Konzentration auf jüngere Menschen, sondern darüber hinaus, mit Blick auf ein breites Spektrum von Zielgruppen in der Gesamtbevölkerung, wie z. B. Senioren, weitergehende bildungspolitische, soziale und kulturelle Aufgaben.
5. Um den Einsatz öffentlicher Mittel so wirksam wie möglich zu gestalten, ist eine aktive Mitwirkung der Musikschulen am Prozess der Verwaltungsmodernisierung unerlässlich. Diese darf aber nicht binnenorientiert bei einer Verbesserung der Ablauforganisation stehen bleiben. Bürgerorientierung ist ein wesentliches Ziel der Verwaltungsmodernisierung und damit auch von den Musikschulen konsequent zu verfolgen.
6. Notwendig ist ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen haupt- und nebenberuflichem Personal.
7. Um die Qualität öffentlicher Musikschulen im o. g. Sinne zu erhalten, ist eine kommunale Trägerschaft bzw. aktive kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen Willens zu dieser Qualität erforderlich.
8. Die Bezeichnung einer Einrichtung als "Musikschule" ist untrennbar mit dieser Qualität öffentlicher Musikschulen verbunden. Daher sind Bestrebungen zu unterstützen, die diesen besonderen Wert durch den gesetzlichen Schutz des Begriffs "Musikschule" sichern wollen. Keineswegs darf dies jedoch die Einrichtung neuer Standards bedeuten.